



Nr. 06 / 2011

Qualitätssicherung

LSG-Beschluss stellt Mindestmengen für planbare Krankenhausleistungen insgesamt in Frage

Berlin, 26. Januar 2011 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist mit seinem Anliegen, durch eine Steuerung über Mindestbehandlungszahlen für Behandlungszentren die Qualität der medizinischen Versorgung von Früh- und Neugeborenen noch besser zu sichern im einstweiligen Anordnungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg zunächst gescheitert. Die Entscheidung im Hauptsacheverfahren vor demselben Senat bleibt abzuwarten.

Das LSG bezweifelt in seiner Entscheidung die Planbarkeit der Versorgung von Früh- und Neugeborenen; es vermisst einen ausreichend gesicherten Beleg für die Eignung einer Mindestbehandlungszahl als eine die Qualität der Versorgung „im besonderen Maße“ fördernde Maßnahme. Deswegen räumt es dem Interesse der bestehenden Level 1 - Einrichtungen auf einen bis zur Entscheidung in der Hauptsache durch erhöhte Behandlungszahlen nicht beeinträchtigten Fortbestand Vorrang ein. Die Beschlussfassung des G-BA zur Anhebung der Mindestbehandlungszahlen für die antragstellenden Level 1 - Einrichtungen wurde bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt. Der G-BA wird sich auf seiner Sitzung am 17. Februar 2011 mit dem Aussetzungsbeschluss befassen.

Dazu erklärt der unparteiische Vorsitzende des G-BA, Dr. Rainer Hess: „Sollte dieser Beschluss in der Hauptsache bestätigt und rechtskräftig werden, muss das gesamte Instrumentarium von Mindestbehandlungszahlen als Maßnahme der Qualitätssicherung in Frage gestellt werden. Insbesondere der vom LSG geforderte evidenzbasierte Beleg eines Schwellenwertes als Grundlage der Einführung einer Mindestbehandlungszahl ist für keinen der bisher gefassten Beschlüsse erbringbar.“

Der G-BA hatte im Juni 2010 die Qualitätsanforderungen bei der Versorgung von Früh- und Neugeborenen erhöht und die verbindliche Anzahl von vorher 14 auf 30 behandelte Früh- und Neugeborene pro Jahr als Voraussetzung dafür festgelegt, dass ein Krankenhaus auch weiterhin die sehr betreuungsintensiven „Frühchen“ mit einem Geburtsgewicht von unter 1250 Gramm versorgen darf. Gegen diesen Beschluss, der zum 1. Januar 2011 in Kraft treten sollte, haben einige Kliniken beim LSG Berlin-Brandenburg Klage und Anträge auf einstweilige Anordnung eingereicht.

Laut Gesetz ist der G-BA beauftragt, Maßnahmen der Qualitätssicherung bei zugelassenen Krankenhäusern zu beschließen (§ 137 SGB V). Dazu gehört auch ein Katalog planbarer Leistungen, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses in besonderem Maße von der Menge der erbrachten Leistungen abhängig ist. Für diese Leistungen sollen so genannte Mindestmengen festgelegt werden.

Seite 1 von 2

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V).

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis-Steinert

Telefon:
0049(0) 30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis-steinert@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de